Satzung der Gemeinde Tutzing über den Betrieb der Naturbestattung Waldruh Ilkahöhe (Waldruhsatzung)

(Lesefassung)

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) erlässt die Gemeinde Tutzing folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Neben den in der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing (Friedhofs- und Bestattungssatzung - FBS) behandelten Friedhöfen, betreibt die Gemeinde Tutzing einen weiteren Friedhof „Naturbestattung Waldruh Ilkahöhe“.
(2) Die Waldruh Ilkahöhe umfasst Teile von Flurstück Nr. 1847, Gemarkung Tutzing. Das Areal der Waldfläche ist in der Übersichtskarte im Anhang als **Anlage 1** dargestellt.

§ 2 Friedhofszweck und Bestattungsanspruch

(1) Die Waldruh Ilkahöhe ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Tutzing.
(2) Sie dient neben der Bestattung von Einwohnern der Gemeinde Tutzing auch der Beisetzung von Personen, die oder deren Angehörigen ein Nutzungsrecht zur Bestattung in der Waldruh Ilkahöhe erworben haben.
(3) Gemeindeeinwohner haben einen Anspruch auf Bestattung in der Waldruh Ilkahöhe.

§ 3 Nutzungskonzept

Die Waldruh bleibt in ihrem Erscheinungsbild naturbelassen und darf nicht gestört und verändert werden. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen (§ 10).

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die gemeindeeigenen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Der Belegungsplan (=Ruhestättenregister) wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab

belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit der nutzungsberechtigten Person abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten möglich.
(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Waldruh darf nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
(3) Bei starkem Wind ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, Glatteis, Schneeglätte, Schneebruchgefahr und sonstigen besonderen Gefahrenlagen ist die Waldruh geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 7 Verhalten in der Waldruh

(1) Jeder hat sich in der Waldruh der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Untersagt ist insbesondere:

a) zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden.
b) Außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Hackschnitzelwege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.

c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde.
d) Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe laute Arbeiten auszuführen.
e) Die Waldruh und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
f) Abfälle und sonstige Reste abzulagern.
g) Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten.
h) Druckschriften, insbesondere mit gewerblichem Inhalt zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern verwendet werden und gedruckte Informationen über die Waldruh.
i) Zu lärmen, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher zu betreiben, mit Ausnahme von während Bestattungsfeiern zugelassenen Geräten.
j) Zu lagern.
k) Grabschmuck abzulegen, gleich welchen Materials; Grabmale, Gedenksteine, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne aufzustellen oder vorzunehmen.

(2) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Waldruh zu vereinbaren sind.

§ 8 Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht oder eine Vormerkung nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht oder die Vormerkung nachzuweisen.
(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen statt. Bei der Festsetzung des Bestattungstermins werden Wünsche der Nutzungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt.
(3) Gedenkfeiern für in der Waldruh Bestatteten und andere nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzumelden und es ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen.
(4) Ein Beauftragter der Gemeinde nimmt an den Bestattungen teil.

§ 9 Nutzungsberechtigte und Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Ruhestätten und Familienbäumen in der Waldruh werden auf Antrag bis maximal zum 31.12.2099 verliehen. Sie können bereits vor dem Tod des Antragstellers verliehen werden.
(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der jeweiligen Gebühr.
(3) Das Nutzungsrecht für Einzelruhestätten nach § 14 Abs. 1 endet mit Ablauf der Ruhezeit nach § 12.
(4) Das Nutzungsrecht an einer Einzelruhestätte nach § 14 Abs. 1 kann erneut verliehen, bzw. verlängert werden. Das erneute Nutzungsrecht entsteht mit dem Tage, der auf das

Ende des ursprünglichen Nutzungsrechts folgt und endet nach Ablauf der Ruhezeit nach § 12. Für die Verleihung und den Erwerb eines erneuten Nutzungsrechts gelten die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 2 Abs. 2.

(5) Wird ein Nutzungsrecht gleichzeitig für zwei Einzelruhestätten nach § 14 Abs. 1 der Kategorien 2 bis 7 am gleichen Baum verliehen, gilt ein verbundenes Nutzungsrecht für diese Ruhestätten. Das verbundene Nutzungsrecht für beide Einzelruhestätten gemeinsam endet mit Ablauf der Ruhezeit für die zuletzt belegte Einzelruhestätte. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bestattungen während der Nutzungszeit dürfen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nach § 12 nicht unterschritten wird.

(7) Der Nutzungsberechtigte eines Familienbaumes soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen (Rechtsnachfolger).

(8) Wird keine Regelung getroffen oder nimmt der Benannte die Übertragung des Nutzungsrechts nicht an, so sind in nachfolgender Reihenfolge nutzungsberechtigt und verpflichtet:

1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen,
2. die Kinder des Verstorbenen,
3. die Stiefkinder des Verstorbenen,
4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter des Verstorbenen,
5. die Eltern des Verstorbenen,
6. die Geschwister des Verstorbenen,
7. die Stiefgeschwister des Verstorbenen,
8. alle nicht unter die Ziff. 1 bis 7 fallenden Erben

Diese Reihenfolge gilt auch für die Nutzungsrechte an Einzelruhestätten.
Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 ist jeweils der Älteste nutzungsberechtigt und nutzungsverpflichtet.
Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde zur Bestattung berechtigte Personen für die von ihm erworbenen Nutzungsrechte / Ruhestätten festlegen. Diese zur Bestattung berechtigten Personen werden als "Vormerkung" bezeichnet. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn die Gemeinde schriftlich zugestimmt hat und eine Eintragung im Ruhestättenregister erfolgt ist.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erklären.
Eine Rückgabe in Kombination mit einer Erstattung der Gebühr für Nutzungsrechte ist ausgeschlossen.

§ 10 Zugelassene Urnen

(1) In der Waldruh zugelassene Urnen mit der Asche der Verstorbenen müssen aus biologisch abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen und fest verschlossen sein.
(2) Die Urne ist mit den in § 27 der BestV zur Durchführung des Bestattungsgesetzes benannten Angaben zu kennzeichnen.

§ 11 Ausheben der Urnengräber

(1) Die Gemeinde hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.
(2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungsrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 12 Ruhezeit

(1) An den Ruhestätten in der Waldruh wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
(2) Die Ruhezeit für Einzelruhestätten und für Ruhestätten an Familienbäumen nach § 14 Abs. 1 beträgt 20 Jahre.

§ 13 Umbettungen

(1) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte, bzw. der Auftraggeber der Beisetzung.
(3) Die Umbettung wird von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt Zeitpunkt der Umbettung nach vorheriger Anhörung des Nutzungsberechtigten, bzw. des Auftraggebers der Beisetzung.
(4) Die Aufwendungen der Umbettung hat der antragstellende Nutzungsberechtigte, bzw. der antragstellende Auftraggeber der Beisetzung zu tragen.

§ 14 Art der Ruhestätten

(1) In der Waldruh werden folgende Arten von Ruhestätten zur Verfügung gestellt:
- individuell abgegrenzte Einzelruhestätten an einem Gemeinschaftsbaum
- Familienbaum mit bis zu 12 Ruhestätten
- individuell abgegrenzte Einzelruhestätten an einem Baum für Sternenkinder und Kinder bis 10 Jahre

(2) Die in Abs. 1 genannten Ruhestätten werden entsprechend den Festsetzungen des Friedhofsbelegungsplans in Kategorien 1 bis 7 und Kinderbäume unterschieden. Die Einteilung der Kategorien ist in der **Anlage 2** zu dieser Satzung zu entnehmen.
(3) Einzelruhestätten in Kategorie eins werden von der Gemeinde zugewiesen.

(4) Familienbäume mit der Möglichkeit zur Bestattung von bis zu 12 Urnen werden nur zur Nutzung innerhalb eines Verwandten- und Freundeskreises vergeben.
(5) Eine Ruhestätte an einem Familienbaum kann nur einmalig belegt werden. Eine Zweitbelegung derselben Ruhestätte nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
(6) Ein Rechtsanspruch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
(7) Ein Weiterverkauf von Ruhestätten oder Ruhebäumen, bzw. Nutzungsrechten an Dritte ist untersagt.
(8) Eine Rückgabe in Kombination mit einer Erstattung der Gebühr von Nutzungsrechten an die Gemeinde ist nicht möglich.

§ 15 Markierungen, Grabpflege

(1) Die Gemeinde kennzeichnet jede belegte Ruhestätte am Ruhebaum mit einem einheitlichen Namensschild. Entsprechend den Wünschen der Nutzungsberechtigten werden mit einer einheitlichen Beschriftung darauf zum Beispiel Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbejahr sowie weitere persönliche Namenszusätze vermerkt.
(2) Die Pflege der Waldruh und der Ruhestätten erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig. Die Waldruh soll als gewachsene naturbelassene Anlage in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Grabschmuck, gleich welchen Materials, Grabmale, Gedenksteine, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind grundsätzlich untersagt.

§ 16 Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Waldruh, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
(2) Besucher haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Besucher oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) bei Starkwind, Gewitter, Glatteis, Schneeglätte entsprechend § 6 Abs. 3 die Waldruh betritt,
b) sich nicht entsprechend der Würde des Ortes gem. § 7 Abs. 1 verhält, insbesondere
 - Raucht, Kerzen aufstellt oder offenes Feuer entzündet,
 - außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Hackschnitzelwege mit Fahrzeugen gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe b) fährt,
 - Tiere, die nicht gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe c) zugelassene sind,
 - während Bestattungen oder Gedenkfeiern laute Arbeiten ausführt,
 - die Waldruh und ihre Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 - Abfälle oder sonstige Reste außerhalb hierfür bestimmter Stellen ablagert,
 - Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet,
 - nicht gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe h) zugelassene Druckschriften verteilt,
 - auf dem Waldruhgelände lärmt, Musikwiedergabe oder Lautsprecher außerhalb zugelassener Bestattungsfeiern betreibt,
 - auf dem Waldruhgelände lagert,
c) gem. § 15 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Buchstabe k) nicht zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt oder das naturbelassene Erscheinungsbild stört oder Grabschmuck ablegt, Grabmale, Gedenksteine aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.